

Risikovermeidung oder -minimierung?

SIGMAR ROLL

Haftungsfragen bei erlebnispädagogischen Angeboten

Der 21. Senat des OLG München hat die Haftung eines Veranstalters und des Leiters einer Jugendfreizeit für einen Unfall eines neunjährigen Kindes mit einem Schnitzmesser bejaht (Urt. v. 29.07.2019, Az.: 21 U 2981/18). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Wenn ein 9-jähriges Kind bei einer »Wildnisfreizeit« ein Schnitzmesser ausgehändigt bekommt, ist dies allein keine Verletzung der Pflichten der Betreuer.
2. Das Zur-Verfügung-Stellen eines gefährlichen Werkzeuges erfordert aber vorher eine umfassende und detaillierte Anleitung oder eine allgemeine Anleitung und genaue Überwachung.
3. Wenn ohne ausreichende Anleitung und Überwachung eine Verletzung entsteht, haften dafür der Veranstalter und der Leiter der Jugendfreizeit gemeinsam.

Sachverhalt

In den Faschingsferien wurde für Kinder im Grundschulalter eine mehrtägige Tagesfreizeit unter dem Motto »Wildnisfreizeit« angeboten, bei der es laut Flyer u.a. um Feuer machen, Unterschlupf bauen, Spuren lesen ging. Geleitet wurde die Freizeit von L, wobei nach außen hin die E, eine unselbständige Unter-einheit des G, als Veranstalter auftrat. Die M meldete ihre 9-jährige Tochter T zu dieser Freizeit an. Bereits am ersten Tag kam es zu einem Unfall, als die T mit einem ihr ausgehändigten Schnitzmesser beim Abschälen von Baumrinde abrutschte und sich mit dem Messer ins Auge stach. Dies hatte eine bleibende Sehschädigung zur Folge. Unabhängig von Leistungen einer Unfallversicherung klagte die T, vertreten durch ihre Mutter M, gegen den Veranstalter G und

den Leiter L der Freizeit auf Ersatz aller materiellen und immateriellen Schäden (etwa Schmerzensgeld).

Als Argumente wurden vorgebracht: Weder bei der Anmeldung zur Veranstaltung noch beim Abliefern sei die M darüber aufgeklärt worden, dass auf der Veranstaltung mit Messern hantiert und Holz geschnitzt werde. Die T sei lediglich hinsichtlich Auf- und Zuklappen des Messers belehrt worden. 9-jährige, die im Umgang mit Messern nicht geübt seien, bedürften einer besonderen Überwachung und Unterweisung.

Die Beklagten [G und L] sind der Auffassung, anhand des Programms sei von vornherein ersichtlich gewesen, dass Messer zum Einsatz kommen. Schon der Flyer lege nahe, dass auch ein Umgang mit Werkzeugen erfolge, so sei etwa eine am Boden liegende Säge zu sehen. Die T sei auch hinreichend in den Gebrauch des Messers eingewiesen worden. Der Umgang mit Werkzeugen sei Kindern frühzeitig zu vermitteln. Die Beklagten hätten davon ausgehen können, dass 7- bis 12-jährige Kinder Messer bereits in der Hand hatten und deren grundsätzliche Funktionsweise kennen. Der Unfall sei nur durch einen anweisungswidrigen Umgang mit dem Messer erklärbar. Die Kinder seien auch ausreichend überwacht worden. Die M habe bei der Anmeldung oder zu Beginn der Freizeit in keiner Weise darauf hingewiesen, dass es sich bei der T um ein besonders betreuungsbedürftiges Kind handele. Sämtliche Vorgaben und Mindeststandards seien eingehalten worden, der Betreuungsschlüssel sei mit 1:5,5 sogar besser gewesen als vor-

geschrieben. Generell erscheine nicht das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden könne, sondern die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand vorzugswürdig. Die T hätte im Übrigen nicht mit dem Messer hantieren müssen. Das sei ihre freie Entscheidung gewesen. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass der Unfall auch bei optimaler Wahrung der Aufsichtspflicht geschehen hätte können, dass die T ein Mitverschulden treffe und jedenfalls eine Haftung des L nicht bestehe.

Das zuständige Landgericht sah eine ausreichende Belehrung und Betreuung als gegeben an und wies die Klage ab.

Auf die Berufung hin hat der Senat sich nochmals Aussagen von T und L sowie der weiteren Betreuerin Z angehört. Letztere äußerte auf Befragen, dass eine spezielle Belehrung, wie Rinde abgeschält werden solle, nicht erfolgt sei. Das OLG verurteilte den G und den L als Gesamtschuldner zum geforderten Schadensersatz, wobei es deutlich machte, dass intern der Veranstalter G und nicht der Leiter L den wesentlichen Anteil zu tragen haben werde.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

Argumentation des Gerichts

(...)

2. (...) [D]er Senat teilt (...) nach eigener Beweisaufnahme nicht die Auffassung des LG, dass eine Pflichtverletzung nicht nachgewiesen sei.

Wie das LG zutreffend ausführt, sind im vorliegenden Fall die vertraglichen Verpflichtungen des G und die Verkehrssicherungs-/Aufsichtspflichten der Beklagten [G und L] im Rahmen des § 823 BGB deckungsgleich. Dass die T keinen Vertrag mit dem L geschlossen hat und nicht er es war, der der T das Messer gegeben hat, ändert grundsätzlich an seiner Haftung nichts, da er der Veranstaltungsleiter war. In der Klageerwiderung (...) heißt es ausdrücklich, dass mit der Veranstaltungsleitung der L betraut war. Er hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (...).

Die Beklagten mussten die **»Vorkkehrungen treffen**, die erforderlich und für sie zumutbar waren, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern.

»» Zu den erforderlichen **Vorkkehrungen** gehört auf der einen Seite unnötige und für Kinder unerkennbare Risiken zu minimieren und auf der anderen Seite alles zu unternehmen, Kinder zu befähigen, mit den verbleibenden und vorgesehenen Risiken kompetent umzugehen, sowie die Risikolage den für die Einwilligung Zuständigen – in der Regel den Eltern – zu kommunizieren. **««**

Die Argumentation der Beklagten [G und L], dass ein Baum feststeht und damit derjenige, der Rinde abschält, anders als beim Schnitzen eine Hand frei hat, die Koordinationsanforderungen also geringer seien als beim Schnitzen, vermag nicht zu überzeugen. Wie vom L geschildert, erhalten die teilnehmenden Kinder für das Schnitzen den Hinweis, sich zu setzen, allenfalls zu stehen, aber sie dürfen nicht laufen. (...) Die Problematik liegt jedoch darin, dass man – wie dargelegt – vor einem Baum eben nicht »vom Körper weg-

schnitzen« kann und dass bei einem – nicht fernliegenden – Abrutschen mit dem Messer an der Rinde ersichtlich eine erhebliche Verletzungsgefahr besteht. Aus diesen Erwägungen war es geboten, den Kindern zu erläutern, dass man das Messer gar nicht zum regelrechten Schneiden in die Baumrinde verwenden muss (und soll), sondern dass das Messer allenfalls vorsichtig als unterstützendes Hilfsmittel beim Ablösen loser bzw. leicht lösbarer Rindenteile eingesetzt werden sollte, ggf. dass auf einen ausreichenden Abstand von Kopf/Körper zum Messer geachtet wird oder man beaufsichtigt den Vorgang.

Sowohl der L als auch die Zeugin Z haben nicht angegeben, zum konkreten Vorgang des »Rinde abschälen mit einem Messer« Hinweise gegeben zu haben. Vielmehr hat die Zeugin Z ausdrücklich bestätigt, dass spezielle Hinweise, wie man Rinde von einer Birke abmacht, nicht erteilt worden seien (...). Der L hat angegeben, er habe schon gesagt, dass die Rinde von einer Birke mit der Hand abgeschält wird (...). Er war sich aber zum einen nicht sicher, ob alle Kinder das gehört hatten (...) und zum anderen, ob er eine Anweisung gegeben hat, kein Messer beim Schälen der Rinde zu benutzen. Nachdem die Kinder aber offensichtlich häufig Messer zum Abschälen von Baumrinde verwenden (Angabe des L im Protokoll: »Manche Kinder schneiden zu tief hinein. Im Grunde kann man das mit dem Messer auch lassen.«), hätte man sie diesbezüglich auch über die richtige Vorgehensweise aufklären müssen oder ihnen eben klar und deutlich sagen müssen, dass man nicht mit Messern an lebenden Bäumen schneidet oder aber wie man in diesem Zusammenhang das Messer verwenden sollte bzw. was zu vermeiden ist. Die im Schriftsatz der Beklagten [G und L] (...) dargelegten »erhöhten Schadensrisiken« des erlebnispädagogischen Angebots (»learningbydoing«) führen nicht zu einem anderen Sorgfaltsmaßstab. Es geht auch nicht darum, dass ein Kind im Zuge einer solchen Veranstaltung (»Wildnisfreizeit«) gar keine Erfahrungen im Umgang mit gefährlichen

Gegenständen machen darf. Es kann und soll dies dort lernen, allerdings unter der Aufsicht und Anleitung der Betreuer. Vorliegend war das Schadensrisiko auch nicht völlig abwegig oder fernliegend, wie die Beklagten [G und L] meinen.

(2) Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die T bei der Freizeit unstreitig bereits 9 Jahre alt war. Zwar müssen Kinder im Alter von 9 Jahren nicht mehr ständig überwacht werden, aber die Fähigkeit zum Umgang mit Messern kann in diesem Alter sehr unterschiedlich sein. Der tägliche Umgang mit Messer und Gabel beim Essen, von dem bei einem 9-jährigen Kind auszugehen ist (auch wenn es wie hier als unerfahren bezeichnet wird), unterscheidet sich auch grundlegend von dem Umgang mit einem (scharfen) Schnitzmesser, zumal beim Einsatz an einem Baum. Vorerfahrungen der Teilnehmer mit dieser Situation sind nicht zu erwarten. Der L und die Zeugin Z wussten auch nichts über die konkreten Fähigkeiten der T. Sie war ihnen nicht von früheren Freizeiten bekannt. Der L, die Zeugin Z und die weiteren Mitarbeiter wussten also nicht, ob die T im Umgang mit (Schnitz-)Messern (zumal bei der streitgegenständlichen Tätigkeit) hinreichend geübt bzw. erfahren ist.

Unter diesen Umständen hätte, nachdem ausweislich der Angaben der Zeugin Z bekannt war, dass die T mit einem Messer »Rinde abmachen« wollte, es entweder einer vorherigen ausdrücklichen Belehrung und Demonstration bedurft oder jemand [hätte] mit ihr zum Baum gehen und es ihr zeigen müssen. Dass es bei Kindern im Alter von 9 Jahren keiner grundsätzlichen ständigen Überwachung bedarf, macht nicht die Einweisung und/oder Überwachung in einer konkreten, bekannten und von der Beklagten geschaffenen Gefahrenlage entbehrlich. (...)

(3) Dabei kommt es nicht darauf an, ob der T »ein Messer in die Hand gedrückt« wurde oder ob der Impuls, mit einem Messer Rinde abzuschälen, von ihr kam. Wie dargelegt, hätte sie auch

im letzteren Fall konkret unterwiesen werden müssen.

(4) Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben. Grundsätzlich gilt, dass eine Ursächlichkeit der Pflichtverletzung (keine hinreichende Belehrung/Überwachung) für die Augenverletzung der T nur besteht, wenn diese bei pflichtgemäßer Erfüllung der Aufsichts- und Belehrungspflichten vermieden worden wäre, wobei die Möglichkeit oder eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen (...). Eine grobe Verletzung der Aufsichtspflichten, die zu einer ►► **Beweislastumkehr** führen könnte, liegt hier nicht vor.

►► In vielen Fällen ist ein Vorgang nachträglich nicht bis ins Detail rekonstruierbar, weshalb es entscheidend darauf ankommt, wen es trifft, wenn das Gericht nicht die erforderliche Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt gewinnen kann. Normalerweise ist der Antragsteller für den Nachweis der Voraussetzungen beweispflichtig. Hat aber das Gegenüber grob fahrlässig seine Pflichten verletzt, kommt es zur sogenannten **Beweislastumkehr**, d.h. nun muss der in Anspruch Genommene seine »Unschuld« beweisen. Bei dem dazwischenliegenden (leicht) fahrlässigen Verhalten, beschreibt die Haftungsrechtsprechung einen Mittelweg: Es reicht der sog. Anscheinsbeweis aus, bei dem die Voraussetzungen für einen typischen Geschehensablauf belegt sein müssen, aber nicht jede denkbare Alternative ausgeschlossen sein muss; das evtl. Vorliegen einer solchen seltenen Alternative hätte ggf. der In-Anspruch-Genommene nachzuweisen. ◀◀

Allerdings ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung in Fällen der einfach fahrlässigen Verletzung von Aufsichts- oder Überwachungspflichten eine tatsächliche Vermutung für die Schadensursächlichkeit bereits dann anzunehmen, wenn eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung an sich geeignet gewesen wäre, den Schaden zu verhindern, beziehungsweise sich gerade diejenige Gefahr verwirklicht

hat, der durch die verletzte Verhaltenspflicht begegnet werden sollte (...). Dies ist hier der Fall: Das durch die fehlende Anleitung geschaffene Risiko hat sich in der konkreten Situation verwirklicht und zu der Verletzung geführt. Hätte man der T gezeigt, wie sie das Messer in die Hand zu nehmen hat und wie man Rinde vorsichtig abschält, wäre dies geeignet gewesen, den Unfall zu verhindern. Der Anscheinsbeweis ist daher erfüllt.

5. (...)

c. Die Argumentation der Beklagten, der Schaden wäre nach dem Rechtsgedanken des ►► § 832 Abs. 1 S. 2 BGB auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden, greift nicht durch. Die bloße Möglichkeit, dass der Unfall sich auch bei gehöriger Wahrnehmung der Aufsichtspflicht hätte ereignen können, genügt nicht, um eine Haftung entfallen zu lassen (...).

►► § 832 Abs. 1 S. 2 BGB regelt, dass ein Aufsichtspflichtiger nicht für Schäden haftet, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten wäre (z.B. weil ein Messer, trotz vorheriger ausreichender Prüfung, unvorhersehbar abgebrochen wäre und deshalb das Abrutschen zustande gekommen wäre). ◀◀

d. Auch ein Mitverschulden der T gemäß ►► § 254 BGB sieht der Senat nicht.

►► Wenn bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, wozu auch ein unterlassener Hinweis auf eine besondere Schadensfolge gehören kann, kommt es nach § 254 BGB zu einem nur anteiligen Schadensersatz, wobei der Anteil im Einzelfall aus den jeweiligen Verursachungsbeiträgen ermittelt wird. ◀◀

Nachdem sie das Messer von einer Betreuerin ohne weitere Hinweise oder Aufsicht zum Schälen von Rinde erhalten hat, musste die T nicht von sich aus daran zweifeln, dass sie dieser Tätigkeit

gewachsen ist. Auch der Umstand, dass die T das Messer nicht richtig eingesetzt hat, begründet kein Mitverschulden. Sie hat es nach ihren eigenen überzeugenden Angaben zunächst »falsch herum« mit der stumpfen Seite am Baum nach unten bewegt. Als dies nicht funktionierte, hat sie es nach oben bewegt, wobei die scharfe Seite nach oben zeigte. Dabei rutschte sie ab und das Messer gelangte in ihr Auge. Den Beklagten [G und L] ist zuzustimmen, dass dieser Umgang mit einem Messer nicht fachgerecht ist. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei der T um ein damals 9-jähriges Kind handelt, das keine Erfahrung mit solchen Messern hatte und auch nicht haben musste. (...) Die Beweisaufnahme ergab keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die T mit dem Messer »Unsinn machen« wollte oder aus kindlichem Leichtsinn falsch mit dem Messer umgegangen ist. Ein Mitverschulden ist bei dieser Sachlage zu verneinen. (...)

Anmerkung

Auch wenn das Gericht eine Revision gegen seine Entscheidung mit der Begründung nicht zugelassen hat, dass ein Einzelfall vorliege, der keine Veranlassung gebe, Leitsätze aufzustellen oder Gesetzeslücken zu füllen, ist eine Verallgemeinerung der angestellten rechtlichen Überlegungen durchaus zu prüfen. Sicher hängt viel von einer umfassenden ehrlichen Sachverhaltschilderung der Beteiligten ab und dass eine solche wie hier auch vom Gericht so übernommen wird. Dann spielen aber durchaus Nuancen eine Rolle, um zu einem erheblich anderen Ergebnis zu kommen, wie hier die unterschiedlichen Entscheidungen in erster und zweiter Instanz zeigen. Bedeutsam war hier, dass das Abmachen von Rinde als eigenständiger Teilvorgang beim Umgang mit dem Schnitzmesser angesehen wurde, dass diesem ein eigenes Risikopotential und deshalb auch ein eigenständiger Belehrungsbedarf zugeordnet wurde. Dann kommt hinzu, dass aus der Aussage des L eine Belehrung

hinsichtlich des Abschälens von Rinde nicht sicher zu entnehmen war und schon gar nicht sich ergab, dass alle Kinder eine solche evtl. Belehrung mitbekommen hätten. Weiter verstärkt die Aussage der Z den Eindruck, dass eine solche spezielle Belehrung nicht gegeben worden war oder zumindest auch die Z sie nicht gehört hatte. Damit ist der Schritt eröffnet eine fahrlässige Verhaltensweise – unvollständige Belehrung – zu bejahen und dann auf den typischen Geschehensablauf im Rahmen des Anscheinsbeweises abzustellen. Gleichzeitig schickt das Gericht – ohne dafür zuständig zu sein – aber hinterher, dass es den Grad der Fahrlässigkeit im Verhalten des L als extrem gering ansieht, so dass der Veranstalter G gar nicht daran denken sollte, von L – oder seiner Haftpflichtversicherung – eine größere Beteiligung an den aus der Haftung entstandenen Kosten einzufordern. Für die im Bereich von Kinder- und Jugendfreizeiten Tätigen ist aus der Entscheidung abzuleiten, dass man entweder eine umfassendste Belehrung benötigt oder aber die Aufsicht so gestalten soll, dass noch eine Korrektur- und Eingriffsmöglichkeit besteht, was aber aus pädagogischen Gründen nicht mit einem tatsächlichen Eingreifen oder Gängeln verwechselt werden sollte.

Gesetz und Gesetzgebung

Eine Textfassung des Jugendschutzgesetzes unter Einarbeitung des aktuellen Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum JuSchG findet sich unter <https://spielrecht.de/wp-content/uploads/RefE-JuSchG-Stand-10-Feb-2020-konsolidierte-Fassung.pdf>.

Zu dem Entwurf sind von verschiedensten Seiten kritische Äußerungen erfolgt. Eine umfangreiche Darstellung juristischer Problempunkte – eher aus Sicht von Medienanbietern – bietet der Beitrag von Felix Hilgert und Philipp Sümmerrmann, Der Entwurf für ein neues Jugendschutzgesetz, Kritische Analyse des Gesetzesvorschlags des BMFSFJ in: MMR 5/2020, S. 301-306. Eben-

falls keinen inhaltlichen Fortschritt, sondern hauptsächlich Kompetenzstreit sieht Prof. Dr. Marc Liesching in einem Interview mit der Zeitschrift tv-diskurs unter dem Titel »Kein Ende der Möbius-schleife« (Heft 2/2020, S. 48-51). Auch der Artikel von Hopf/Braml, Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2019 (ZUM 4/2020, S. 312-325) legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Gesetzgebung bei MdStV und JuSchG.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zum **Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen** vorgelegt (www.bmjv.de dort unter »Service« und dann »Aktuelle Gesetzgebungsverfahren« »19. Februar 2020«). Dabei geht es in erster Linie um »Operative Eingriffe an intergeschlechtlichen oder transgeschlechtlichen Kindern« wie Henn/Coester-Waltjen in ihrem Artikel in FamRZ 7/2020, S. 481-488 darstellen. Zu dieser Thematik s. a. ZKJ 4/2020, S. 132 ff und 139 ff.

Rechtsprechung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die **Rolle der KJM** als funktionell zuständiges Organ der Landesmedienanstalten verstärkt: Er hat auch die mögliche Verhängung eines Zwangsgeldes durch die zuständige Landesmedienanstalt als abhängig von einer vorherigen KJM-Entscheidung beurteilt. Ohne eine solche ist die Zwangsgeldandrohung rechtswidrig (Urt. v. 14.02.20, Az. 7 B 18.56).

Das örtliche Jugendamt muss bei einem **Kinderschutzverfahren** nach § 1666 BGB hinzugezogen werden. Verstößt ein Gericht gegen diese Verpflichtung, ist dessen Entscheidung aufzuheben und die Angelegenheit an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.10.19, Az. II-1 UF 168/19).

Eine gerichtliche Regelung zur Ausübung des **Umgangsrechts** des Elternteils, bei dem das Kind nicht wohnt, darf nicht vom anderen Elternteil mit dem allgemeinen Hinweis auf Gefährdungen durch das Corona-Virus ausgesetzt werden. Das Amtsgericht Frankfurt/Main hat entschieden, dass ein Verstoß gegen die Umgangsregelung mit Ordnungsgeld zu sanktionieren ist (Beschl. vom 16.04.20, Az. 456 F 5086/20). Zu beachten sind aber konkrete Beschränkungen durch das Infektionsschutzgesetz und die zugehörigen Länderverordnungen oder die medizinisch bestätigte Zugehörigkeit des Kindes zu einer speziellen Risikogruppe. Siehe hierzu auch: Mainz-Kwasniok, Umgang in den Zeiten des Corona-Virus, NZFam 8/2020, S. 318-320 und Lack, Verfahren in Kindschaftssachen während der Corona-Krise, NJW 18/2020, S. 1255-1259.

Eine **Kampfsportveranstaltung** unter dem Motto »Kampf der Nibelungen« wurde von der zuständigen Stadtverwaltung als Gefährdung der öffentlichen Ordnung angesehen und untersagt, weil davon auszugehen sei, dass dort Teilnehmer für den Kampf gegen Polizeiorgane geschult werden sollten. Das Sächs. OVG bestätigte den Sofortvollzug der Entscheidung (Beschl. v. 11.10.19, Az. 3 B 274/19). Zur Sicherstellung des Jugendschutzes hätte zwar eine Altersbeschränkung ausgereicht, hier liege jedoch ein Angriff auf die grundgesetzlich geschützte staatliche Ordnung vor.

Die regelmäßige Präsentation eines Kleinkindes in einem kommerziell betriebenen **YouTube-Kanal** ist aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes sicher bedenklich; eine Kritik gegen die Verantwortlichen darf aber nicht persönlichkeitsverletzend erfolgen, weil sonst – wie in dem vom LG Karlsruhe entschiedenen Fall (Urt. v. 23.11.18, Az. 6 O 71/18) – eine Abmahnung, Aufforderung zur Unterlassungserklärung und nachfolgend eine Geldentschädigung in Betracht kommt.

Für den **Drogenhandel mit Minderjährigen** ist eine strafverschärfende Vorschrift in § 29a Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz enthalten. Der Gesetzestext verlangt dabei jedoch die »gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln«. Laut Bundesgerichtshof ist das bloße Anbieten noch kein unmittelbares Ansetzen zur Abgabehandlung und deshalb noch nicht für die Anwendung der Vorschrift ausreichend (Beschl. v. 24.10.19, Az. 1 StR 441/19).

Das bestehende Verbot der Veranstaltung von **Glücksspielen im Internet** nach dem bisher in Deutschland (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein) geltenden § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag ist nach dem OVG Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 20.08.19, Az. OVG 1 N 46/18) mit Europarecht und Verfassungsrecht vereinbar gewesen. Eine Untersagungsverfügung gegen einen Betreiber scheitert auch nicht daran, dass ein solches Vorgehen nicht gleichzeitig gegen alle illegalen Anbieter erfolgt ist.

Nachtrag zu KJug 2/2020, S. 72:

Weitere Anmerkungen z. B. von Lettmaier (in: ZKJ 3/2020, S. 85-89) und von Lugani (in: NJW 19/2020, S. 1330-1332) zeigen die Vielfalt der Diskussion, die das Urteil des OLG Hamm zum Schwangerschaftsabbruch durch eine Minderjährige ausgelöst hat. Das aufgeworfene Problem des gleichzeitigen Abschlusses eines Behandlungsvertrages lässt sich jedoch – anders als die Frage der Einwilligung in den Abbruch selbst – unproblematisch über ein familiengerichtliches Verfahren nach § 1666 BGB lösen. Die Frage, ob ein Arzt sicher die Einwilligungsfähigkeit im Einzelfall prüfen kann, ist dagegen zu Recht thematisiert worden.

Schrifttum

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Einwirken auf ein Kind – Zur Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming

Durch die Änderung des Strafgesetzbuches wird die Strafbarkeit auf den sogenannten untauglichen Versuch (hier gegenüber einem erwachsenen verdeckten Ermittler) erweitert (§ 176 Abs. 6 Satz 2 StGB). Der Verfasser hält aber eher Maßnahmen der Gefahrenabwehr und intensive Nutzung von Ermittlungsmöglichkeiten für sinnvoll. → Dr. Christian van Endern in: NJW 15/2020, S. 1033-1035.

Kinderschutz ist systemrelevant – gerade in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie

Auch wenn der Artikel auf Basis der Faktenlage von Ende März 2020 verfasst ist, lassen sich grundlegende Überlegungen zu den Belastungen für Kinder durch die Pandemie und ihre Begleiterscheinungen während und nach der Bekämpfung ersehen und daraus Anforderungen für die weitere Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie ableiten. → Fegert/Clemens/Berthold/Kölch in: JAmt 4/2020, S. 178-182.

Grenzbereiche der Vernachlässigung: Kindeswohl und Elternrecht vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen

Der Beitrag zeigt aus kinderärztlicher Perspektive an konkreten Beispielen die unterschiedlichen Akzente in der Verwendung des Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung durch Mediziner, Psychologen, Sozialpädagogen und Juristen; gerade wenn die Gesellschaft sich verändert kann dies bei der erforderlichen Neubewertung von Grenzsituationen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

→ Oliver Berthold in: NZFam 9/2020, S. 361-368.

Weitere Beiträge in diesem Themenheft u.a. von Prof. Andreas Jud, Anja Stiller

und Dr. Heinz Kindler zu Kindesvernachlässigung und unterlassener Fürsorge, Hilfskonzepten sowie kulturellen Einflüssen.

Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren

Es werden eine Übersicht über neue Informations- und Stellungnahmerechte gegeben, die Notwendigkeit neuer Ressourcen für die Jugendgerichtshilfe betont, eine wissenschaftliche Evaluation der Änderungen gefordert und weitere Änderungsbedarfe – etwa einer sprachlichen Anpassung an das SGB VIII – aufgezeigt.

→ Bernd Holthusen/ Annemarie Schmoll in: NDV 3/2020, S. 113-118.

Filtertechnologien und das Jugendschutzrecht

Angesprochen werden zunächst herkömmliche Jugendschutzprogramme nach dem JMStV und festinstallierte – sog. proprietäre – Systeme auf Konsolen. Ein erhöhter Schutzbedarf besteht bei Plattformangeboten, wobei dem durch Bereitstellung geeigneter Schnittstellen abgeholfen werden könnte.

→ Birgit Braml in: ZUM 5/2020, S. 375-377.

Smartphones für Kinder und Jugendliche

Die elterlichen Aufsichts- und Überwachungspflichten bei der Nutzung von Smartphones durch ihre Kinder stehen im Spannungsfeld von Personensorge und Kontrollen der Eltern einerseits und freier Entwicklung und Schutz der Intimsphäre der Kinder andererseits; bei Pflichtverstößen kommen Schadensersatzansprüche und familiengerichtliche Maßnahmen in Betracht.

→ Prof. Dr. Christopher Schmidt in: ZKJ 4/2020, S. 129-131.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt